K 1288

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 5. Juli 2025 Nr. 27

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

371. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Märkischen Kreis und der Stadt Hemer zur Wahrnehmung statistischer Aufgaben S. 265; **372**. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein und der Universitätsstadt Siegen über die Fusionierung der Ausländerbehörden durch Übertragung dieser Aufgabe durch die Universitätsstadt Siegen und Übernahme der Aufgabe durch den Kreis Siegen-Wittgenstein S. 267; **373**. Planfeststellungsantrag zur Vertiefung des Nordbeckens der Talsperre Haltern von derzeit 24,40 m NHN auf 16,40 m NHN der GELSENWASSER AG, Auslegung des Rahmenbetriebsplans S. 270; **374**. Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) S. 272;

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

375. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 272; **376**. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) S. 272; **377**. Tagesordnung der Sitzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Gevelsberg, Ennepetal, Wetter (Ruhr) und Breckerfeld S. 274; **378**. Satzung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Unna, der Kreisstadt Unna, der Stadt Kamen, der Stadt Fröndenberg und der Gemeinde Holzwickede S. 275; **379**. - **381**. Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 278; **382**. Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 278; **383**. Aufgebot der Sparkasse Siegen S. 278; **384**. Aufgebot der Sparkasse Witten S. 278

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 279

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg

Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

371. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Märkischen Kreis und der Stadt Hemer zur Wahrnehmung statistischer Aufgaben

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 24.06.2025
31.04.08.01-009/2025-011

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem Märkischen Kreis,
vertreten durch den Landrat,
Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid
– nachfolgend Kreis genannt -

und der Stadt Hemer,
vertreten durch den Bürgermeister,
Hademareplatz 44, 58675 Hemer
-nachfolgend Kommune genannt -

zur Wahrnehmung statistischer Aufgaben

Zwischen der Kommune und dem Kreis wird nach § 1 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Var. 4 und §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW), folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Kommune und der Kreis verfolgen die gemeinsame Zielsetzung, Verwaltungsleistungen effizient und effektiv zu erbringen. Es besteht Konsens darüber, dass zum Erreichen dieser Zielsetzung unter anderem auf interkommunale Zusammenarbeit gesetzt wird.

In diesem Kontext wird die abgeschottete Statistikstelle des Märkischen Kreises zukünftig als „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ die Daten sammeln, speichern und auswerten, bei denen das Statistikgeheimnis, der Datenschutz oder wirtschaftliche Erwägungen eine Datenverarbeitung durch eigene Dienststellen der Kommune nicht zulässt bzw. nicht zulassen.

Die Kommune sowie der Kreis verpflichten sich zur konstruktiven, partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit, bei der Gestaltung und Erfüllung dieser Aufgabe.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Kommune beauftragt die datenhaltenden Stellen (z.B. Rechenzentren) zur Weitergabe der Meldedaten an die „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ bis auf Widerruf, damit in der abgeschotteten Statistikstelle kleinräumig gegliederte Bevölkerungsstatistiken z.B. über den Bestand (Bestandsstatistik) und die Bewegungen (Bewegungsstatistik) der Bevölkerung im Märkischen Kreis als Kommunalstatistik auf der Basis der Meldedaten erstellt werden können.

§ 2 Aufgaben

(1) Die „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ erstellt zur Gewinnung der statistischen Informationen, die die Kommune oder der Kreis zur Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben benötigen, Kommunalstatistiken gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 lit. b), § 8 Statistikgesetz NRW (LStatG NRW). Dieses umfasst auch die Gewinnung von Daten in kleinteiligen Gliederungen, so dass die „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ gem. § 12 LStatG NRW abzuschotten ist.

(2) Von der „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ werden zukünftig folgende Aufgaben wahrgenommen:
   a. Sammeln, Aufbereiten, Präsentieren und Weitergeben von statistischen Einzel- und Aggregatdaten[1],
   b. Erstellung von Sekundärstatistiken,
   c. Unterstützung der Kommune bei Umfragen und statistischen Erhebungen,
   d. Prognosen und Modellrechnungen,
   e. Bereitstellung und Veröffentlichung der Informationen einschließlich Internet, auch zur eigenen Nutzung der Kooperationskommunen,
   f. Unterstützung bei der fachgerechten Verwendung, Anwendung und Interpretation von statistischen Daten, Methoden und Instrumenten in den Verwaltungen der kooperierenden Kommunen,
   g. Gestaltung des Raumbezugssystems einschließlich raumbezogener Schlüsselsysteme,
   h. Georeferenzierung statistischer Daten durch Unterstützung des Sachgebietes 625 – Bereitstellung Geobasisdaten / GIS,
   i. Erstellung von thematischen Karten,
   j. Führung der Informationen in einem Informationssystem.

(3) Geschäftsstatistiken auf der Grundlage von rechtmäßig im Geschäftsgang der zuständigen Verwaltungsstelle angefallenen Daten (§ 9 LStatG NRW) und die Verarbeitung von Daten, die nicht dem Datenschutz oder der statistischen Geheimhaltung (§ 13 LStatG NRW) unterliegen, sind von den Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ausgenommen.

(4) Die Vorbereitung und Durchführung statistischer Erhebungen aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzen sowie freiwilliger kommunalstatistischer Erhebungen und Umfragen bleibt Aufgabe der örtlichen Erhebungs- und Berichtsstelle, soweit durch Bundes- und Landesrecht nichts anderes bestimmt ist. Bei Bedarf kann Unterstützungsleistung gewährt werden.

(5) Soweit für die Durchführung von Kommunalstatistiken aufgrund von Bundes- oder Landesgesetzen Satzungszwang besteht, wird der Märkische Kreis ermächtigt, die zur Durchführung erforderlichen Regelungen durch eine für das gesamte Gebiet der Vereinbarungspartner geltende Satzung zu treffen.

§ 3 Personal- und Sachmitteleinsatz

Der Kreis stellt für die Aufgabenerfüllung eigenes Personal und eigene Sachmittel zur Verfügung.

§ 4 Kosten

(1) Für die in § 2 Abs. 2 genannten Aufgaben dieser Vereinbarung werden keine Kosten erhoben, solange die Daten aus verfügbarem Datenmaterial gewonnen werden können.

(2) Für spezielle Umfragen und/oder manuelle Datenerhebungen, ist je nach Arbeitsaufwand eine Kostenübernahme gesondert vertraglich zu vereinbaren.

§ 5 Datenschutz

(1) Neben der Erhebung, Aufbereitung, Analyse und Prognose gehört auch die Speicherung von Daten für statistische Zwecke zu den Aufgaben der „Statistikstelle im Märkischen Kreis“. Bei der Speicherung von Daten sind neben den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG), des Landesstatistikgesetzes (LStatG NRW) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) auch spezialrechtliche Regelungen zu einzelnen Datenarten (z.B. meldebehördliche Daten, Ergebnisse des Zensus oder andere) zu beachten.

(2) Die „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ stellt die Ergebnisse unter Beachtung des Datenschutzes der Kommune und dem Kreis zur Verfügung. Dieses entbindet die Empfänger nicht von der Verpflichtung, die Ergebnisse verantwortungsvoll und entsprechend der DSGVO, dem BStatG, dem LStatG NRW und dem DSG NRW zu behandeln.

§ 6 Geheimhaltung/Abschottung

Die Fragen der Geheimhaltung und der Abschottung sind in der Dienstanweisung für die abgeschottete Statistikstelle des Märkischen Kreises vom 01.07.2024 geregelt. Eine aktuelle Fassung dieser Dienstanweisung des Märkischen Kreises sowie künftige Änderungen werden der Kommune zur Kenntnis gegeben.

§ 7 Digitalisierung / einheitliche Webanwendung

Die „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ trägt zur Digitalisierung der Kommune bei. Die „Statistikstelle im Märkischen Kreis“ implementiert hierzu eine einheitliche Webanwendung für die Verwaltung, Politik und Bevölkerung, die zur individuellen Präsentation und Auswertung kommunaler georeferenzierter Statistiken und thematischer Karten genutzt werden kann.

§ 8 Beginn der Vereinbarung

Diese Vereinbarung bedarf gem. § 24 Abs. 2 GkG NRW der Genehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg. Sie wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt wirksam.

§ 9 Dauer und Kündigung

(1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die Vereinbarung kann von jedem Vereinbarungspartner jeweils zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres

[1]Bei Aggregatdaten handelt es sich um zusammengefasste Individualdaten, die keinen Rückschluss auf die einzelne Person ermöglichen

gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens jeweils zum 30. Juni in Schriftform erfolgen.

(3) Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn eine Einigung über die Anpassung der Vereinbarung gemäß § 12 trotz Schlichtung nicht zustande kommt.

§ 10 Haftung und Versicherung

Der Kreis haftet nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln seiner mit der Aufgabenwahrnehmung betrauten Bediensteten verursacht werden, soweit gesetzlich keine andere Haftung vorgesehen ist. Eine Haftung für Schäden, deren Eintreten nicht im Einflussbereich des Kreises liegt und durch die Einwirkung höherer Gewalt entstehen (z.B. Katastrophen, Kriegslagen oder sonstiger außergewöhnlicher Notsituationen) ist ausgeschlossen. Der Kreis übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von der Kommune übermittelten Daten oder Informationen falsch und/oder unvollständig waren.

§ 11 Schlichtungsklausel

Sollte es zwischen den Beteiligten zu Streitigkeiten über die Auslegung dieser Vereinbarung kommen und lässt sich keine Einigung zwischen den Beteiligten erzielen, unterwerfen sie sich dem Spruch der einzuberufenden Schlichtungsstelle der Bezirksregierung Arnsberg.

§ 12 Anpassungsklausel

(1) Ist aufgrund einer Veränderung rechtlicher oder tatsächlicher Rahmenbedingungen eine Änderung dieser Vereinbarung erforderlich, werden sich die Parteien mit dem Ziel ins Benehmen setzen, eine Anpassung dieser Vereinbarung herbeizuführen.

(2) Kann eine Einigung nach Abs. 1 nicht erzielt werden, findet § 30 GkG NRW entsprechende Anwendung.

§ 13 Schlussbestimmungen und Salvatorische Klausel

(1) Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vereinbarungspartner sichern für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

Lüdenscheid, den 04.06.2025

Für den Märkischen Kreis:
gez. Marco Voge
(Landrat)

Hemer, den 10.03.2025

Für die Stadt Hemer:
gez. C. Schweitzer
(Bürgermeister)

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Märkischen Kreis und der Stadt Hemer zur Wahrnehmung statistischer Aufgaben wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

Bezirksregierumg Arnsberg Arnsberg, 24.06.2025
31.04.08.01-009/2025-011

Im Auftrag
(König) (LS)

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Märkischen Kreis und der Stadt Hemer zur Wahrnehmung statistischer Aufgaben und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Bezirksregierumg Arnsberg Arnsberg, 24.06.2025
31.04.08.01-009/2025-011

Im Auftrag
(König) (LS)

(1015) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 265

372. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein und der Universitätsstadt Siegen über die Fusionierung der Ausländerbehörden durch Übertragung dieser Aufgabe durch die Universitätsstadt Siegen und Übernahme der Aufgabe durch den Kreis Siegen-Wittgenstein

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 24.06.2025
31.04.10.01-009/2024-001

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

nach § 23 Absatz 1 1. Alternative in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in NRW (GkG NRW) über die Fusionierung der Ausländerbehörden des Kreises Siegen-Wittgenstein und der Universitätsstadt Siegen durch Übertragung dieser Aufgabe durch die Universitätsstadt Siegen und Übernahme der Aufgabe durch den Kreis Siegen-Wittgenstein

zwischen

dem **Kreis Siegen-Wittgenstein**,
vertreten durch Herrn Landrat Andreas Müller,
Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen,

und

der **Universitätsstadt Siegen**,
vertreten durch Herrn Bürgermeister Steffen Mues,
Rathaus / Markt 2, 57072 Siegen.

Vorbemerkungen:

Die Zuständigkeit für die Ausführung der Aufgaben auf dem Gebiet des Ausländer- und Asylrechts ist in Nordrhein-Westfalen durch Landesrecht als untere Ausländerbehörden den Kreisordnungsbehörden und den örtlichen Ordnungsbehörden der großen kreisangehörigen Städte übertragen. Sowohl der Kreis Siegen-Wittgenstein als auch die große kreisangehörige Universitätsstadt

Siegen nehmen insoweit in geringer räumlicher Entfernung zueinander inhaltsgleiche staatliche Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahr.

Der Kreistag des Kreises Siegen-Wittgenstein und der Rat der Universitätsstadt Siegen haben beschlossen, die jeweiligen Vertretungsorgane zu beauftragen, eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 GkG NRW zur Übertragung der bisher von der Universitätsstadt Siegen wahrgenommenen Aufgaben in Ausländer- und Asylangelegenheiten auf den Kreis Siegen-Wittgenstein vorzubereiten.

Für eine Zusammenlegung identifizierten die vorgenannten Organe der beiden Vereinbarungspartner folgende wesentliche Argumente:

- die einheitliche Rechtsanwendung innerhalb des Kreises Siegen-Wittgenstein unter gemeinsamer Führung,
- den einheitlichen Service (Wegfall der Unterschiede bei Sprechzeiten, Onlineservices etc.),
- Umzüge innerhalb des Kreises führen zu keinem Wechsel der zuständigen Behörde,
- die Bündelungen der Anstrengungen zur Personalgewinnung.

Unter dieser Maßgabe vereinbaren die Vereinbarungspartner folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die beiden Vereinbarungspartner fusionieren die bisherigen rechtlich und tatsächlich selbständigen Ausländerbehörden, indem die Ausführung der Aufgaben auf dem Gebiet des Ausländer- und Asylrechts von der Universitätsstadt Siegen auf den Kreis Siegen-Wittgenstein übertragen wird. Der Kreis Siegen-Wittgenstein übernimmt diese Aufgabe der Universitätsstadt Siegen. Die Zuständigkeit der Universitätsstadt Siegen als Einbürgerungsbehörde bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

(2) Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass der anfängliche Personalbedarf für diese fusionierte Ausländerbehörde 37,921 Vollzeitäquivalente (VZÄ) beträgt. Basis dieser Feststellung sind Berechnungen, die zeitnah vor den Fusionierungsbeschlüssen der beiden Willensbildungsorgane der Vereinbarungspartner durch die jeweiligen Fachverwaltungen durchgeführt wurden. Wegen der in § 2 dieser Vereinbarung geregelten Kostenverteilung ist die Universitätsstadt Siegen bei beabsichtigten Änderungen der Stellen- und Personalbemessung im Vorfeld zu beteiligen.

(3) Die Personalbereitstellung durch die Universitätsstadt Siegen erfolgt durch einen zwischen den Vereinbarungspartnern abzuschließenden Personalgestellungsvertrag. Die Modalitäten der Personalgestellung werden zwischen den Vereinbarungspartnern im Rahmen des Personalgestellungsvertrages abschließend vereinbart. Der Personalgestellungsvertrag wird dem Kreis Siegen-Wittgenstein die Möglichkeit einräumen, den Einsatz entsandten Personals zu beenden. Personalnachbesetzungen erfolgen durch den Kreis Siegen-Wittgenstein.

(4) Zwischen den Vereinbarungspartnern besteht Einigkeit, dass die fusionierte Ausländerbehörde ausreichende räumliche Strukturen benötigt, die in den Bestandsimmobilen des Kreises Siegen-Wittgenstein nicht abgebildet werden können.

Der Kreis Siegen-Wittgenstein beabsichtigt daher die Anmietung einer geeigneten Immobilie in unmittelbarer Nähe des Kreishauses. Einigkeit besteht auch darin, dass der Kreis Siegen-Wittgenstein einen langfristigen Mietvertrag für die Laufzeit von bis zu 20 Jahren eingehen wird, die notwendigen Renovierungsarbeiten ausführt und die Renovierungskosten von ca. 900 T€ trägt.

(5) Die Fusion bedingt einmalig zu Beginn eine Harmonisierung und Standardisierung allgemeiner Hard- und Software (PC, Laptops, Terminals, Fingerabdruckscanner, Terminsoftware und Kundenaufruf- und –leitsysteme, usw.). Die erstmalige Implementierung kompatibler Hard- und Software in die vorhandenen Strukturen des Kreises Siegen-Wittgenstein bzw. die notwendige Erweiterung obliegt der Universitätsstadt Siegen. Der Kreis Siegen-Wittgenstein entscheidet, welche Hard- und Software eingesetzt werden soll und unterstützt die Maßnahmen.

(6) Die Kreisverwaltung hat den Datenbestand der Ausländerbehörde nahezu vollständig digitali-siert. Die Aktenführung der fusionierten Ausländerbehörde soll schnellstmöglich ausschließlich digital erfolgen. Die Universitätsstadt Siegen wird dem Kreis Siegen-Wittgenstein einen digitalen Aktenbestand zur Verfügung stellen und die Datenmigration veranlassen. Sofern noch nicht erfolgt, wird die Universitätsstadt Siegen die Digitalisierung von aktuellen Akten sowie den Altaktenscan im eigene Namen und auf eigene Rechnung im Vorfeld der Fusionierung veranlassen.

§ 2

Vereinbarung zur Kostenübernahme

(1) Die grundsätzliche Kostenverteilung zwischen den Vereinbarungspartnern erfolgt im Verhältnis der Anzahl der im Stadtgebiet Siegen und in den übrigen kreisangehörigen Kommunen gemeldeten Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit (Basis: A-Datei des Fachverfahrens „ADVIS“). Das Verhältnis wird zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit 50 % Anteil Universitätsstadt Siegen und 50 % Anteil Kreis Siegen-Wittgenstein festgelegt.

(2) Alle der fusionierten Ausländerbehörde zuzuordnenden IST-Erträge und IST-Aufwendungen werden in der Kostenrechnung separat erfasst. Hierzu gehören auch die im Rahmen der internen Leistungsverrechnung zugeordneten Erträge und Aufwendungen. Der Überschuss der Aufwendungen über die Erträge wird gemäß Absatz 1 auf die Vertragspartner aufgeteilt.

(3) Der Anteil der Universitätsstadt Siegen an den Kosten nach Absatz 2 ist mit je 1/12 des Jahresbetrags jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig. Der Kreis Siegen-Wittgenstein ermittelt hierzu bis zum 31.08. des Jahres die Vorauszahlung für das folgende Abrechnungsjahr.

Bis spätestens zum 30.04. nach Ablauf des Abrechnungsjahres legt der Kreis Siegen-Wittgenstein der Stadt die endgültige Spitzabrechnung zur Erstattung der entstandenen Aufwendungen vor.

(4) Die Kosten, die entstehen, um den Kreis Siegen-Wittgenstein in die Lage zu versetzen das Personal der Universitätsstadt Siegen aufzunehmen und auszustatten sowie die zusätzlichen Aufgaben zu übernehmen (Kosten aus § 1 Absätze 5 und 6 dieser Vereinbarung, Kosten für die erstmalige Büroausstattung, Umzugskosten) trägt die Universitätsstadt Siegen auf eigene Rechnung. Die Stadt Siegen wird zur Kosteneinsparung prioritär

die vorhandene Büroausstattung der bisherigen städtischen Ausländerbehörde einbringen, soweit diese für den Einsatz in der fusionierten Ausländerbehörde geeignet und erforderlich sind.

(5) Das Verhältnis der Anzahl der im Stadtgebiet Siegen und in den übrigen kreisangehörigen Kommunen gemeldeten Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit (Basis: A-Datei des Fachverfahrens „ADVIS“) wird durch den Kreis Siegen-Wittgenstein jährlich zum 31.12 überprüft. Das ermittelte Verhältnis ist nach kaufmännischen Grundsätzen jeweils auf ganze Zahlen (Prozentpunkte) zu runden. Eine Veränderung von mindestens zwei Prozentpunkten gegenüber der jeweils bestehenden Kostenverteilung führt zu einer Anpassung der Anteile gemäß Absatz 1 Satz 2 dieses Paragraphen und wird in der Spitzabrechnung erstmals für das folgende Abrechnungsjahr durch den Kreis Siegen-Wittgenstein berücksichtigt.

§ 3

Haftung

Für die Haftung der handelnden Bediensteten gilt die gesetzliche Haftung. Zwischen den Vereinbarungspartnern besteht Einigkeit, dass die bestehenden Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten und öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnisse der Beamtinnen und Beamten unverändert bestehen bleiben. Folglich bleiben die Rechtsverhältnisse zur Anstellungskörperschaft bestehen und maßgeblich für etwaige Haftungssituationen.

§ 4

Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.

§ 5

Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird für einen unbestimmten Zeitraum abgeschlossen und kann von jedem Vertragspartner frühestens nach Ablauf von 20 Jahren mit einer Frist bis zum 30.06. eines jeden Jahres zum Ende des darauffolgenden Jahres unter Beachtung der gesetzlichen Schriftform gekündigt werden.

(2) Beide Vertragsparteien sind berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund mit einer Frist von sechs Monaten auch vor dem Ablauf von 20 Jahren außerordentlich zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum regulären Vertragsende unter Berücksichtigung aller Umstände und der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist.

§ 6

Anzahl der Ausfertigungen

Die Vereinbarung wird zweifach gefertigt. Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung.

§ 7

Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung sind die Vereinbarungspartner verpflichtet, über die Ersetzung dieser Bestimmung durch eine Regelung, die dem, was die Vereinbarungspartner mit der unwirksamen Bestimmung gewollt haben, am nächsten kommt, zu verhandeln und diese neue Bestimmung in der gehörigen Form festzulegen. Das gleiche gilt, wenn die Vereinbarung eine Lücke enthalten sollte.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung tritt gemäß § 24 Absatz 4 GKG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündigungsorgan der Genehmigungsbehörde in Kraft. Der Kreis verpflichtet sich, die diesbezügliche Genehmigung bei der Bezirksregierung einzuholen.

(2) Die tatsächliche Übernahme der operativen Aufgaben auf dem Gebiet des Ausländer- und Asylrechts durch den Kreis Siegen-Wittgenstein erfolgt in beiderseitigem Einvernehmen zu dem im Personalgestellungsvertrag vorgesehenen Beginn der Personalgestellung.

Siegen, den 30. April 2025 Siegen, den 30. April 2025

Für den Kreis Siegen-Wittgenstein — Für die Universitätsstadt Siegen

Der Landrat — Der Bürgermeister

gez. Andreas Müller — gez. Steffen Mues

Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein und der Universitätsstadt Siegen über die Fusionierung der Ausländerbehörden durch Übertragung dieser Aufgabe durch die Universitätsstadt Siegen und Übernahme der Aufgabe durch den Kreis Siegen-Wittgenstein wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 24.06.2025
31.04.10.01-009/2024-001

Im Auftrag
(König) (LS)

Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Siegen-Wittgenstein und der Universitätsstadt Siegen über die Fusionierung der Ausländerbehörden durch Übertragung dieser Aufgabe durch die Universitätsstadt Siegen und Übernahme der Aufgabe durch den Kreis Siegen-Wittgenstein und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 24.06.2025
31.04.10.01-009/2024-001

Im Auftrag
(König) (LS)

(1140) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 267

373. Planfeststellungsantrag zur Vertiefung des Nordbeckens der Talsperre Haltern von derzeit 24,40 m NHN auf 16,40 m NHN der GELSENWASSER AG Auslegung des Rahmenbetriebsplans

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 24.06.2025
60.90.01-151/2025-003

B E K A N N T M A C H U N G

Antrag der GELSENWASSER AG auf Zulassung des Rahmenbetriebsplans zur Gewinnung von Quarzsand durch Vertiefung des Nordbeckens der Talsperre Haltern in Verbindung mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die GELSENWASSER AG (Willy-Brandt-Allee 26, 45891 Gelsenkirchen) hat am 17.06.2025 einen Rahmenbetriebsplan gemäß § 52 Abs. 2a und 57a Abs. 2 des Bundesberggesetzes (BBergG) mit UVP-Bericht nach Maßgabe des § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Zulassung eingereicht.

Betroffen von dem Vorhaben ist die Stadt Haltern am See.

Der eingereichte Rahmenbetriebsplan sieht die Vertiefung des Nordbeckens der Talsperre Haltern zur Gewinnung von Quarzsand vor.

Die Talsperre Haltern dient als Rohwasserquelle für das Wasserwerk Haltern und trägt wesentlich zur öffentlichen Trinkwasserversorgung bei. Sie wurde ab dem Jahr 1927 durch Ausbaggerung errichtet und im Februar 1972 mit dem heutigen Uferverlauf und einer Wassertiefe von 7 Metern fertiggestellt.

Seit 1996 wird auf Grundlage eines genehmigten Rahmenbetriebsplans, der bis zum 31.12.2029 gültig ist, eine Vertiefung des Nordbeckens der Talsperre auf bis zu 15 Meter Tiefe vorgenommen, um den grundeigenen Bodenschatz Quarzsand zu gewinnen.

Die GELSENWASSER AG plant nun, die Sandgewinnung über das Jahr 2029 hinaus für weitere 40 Jahre fortzusetzen. Hierfür wird die Zulassung eines neuen Rahmenbetriebsplans einschließlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Zweck des Vorhabens ist die weitere Nutzung der hochwertigen Sandlagerstätte, ohne zusätzliche Flächen zu beanspruchen. Die geplante Sandgewinnung soll vollständig unterhalb der bestehenden Wasseroberfläche erfolgen. Dabei ist eine weitere Vertiefung der Gewässersohle von derzeit 24,40 m NHN auf 16,40 m NHN vorgesehen. Dies führt zu einer Erhöhung der Wassertiefe von aktuell 15 m auf künftig 23 m. Der vorgesehene Abbaubereich befindet sich in einem Abstand von rund 60 Metern zum Ufer.

Die geplante Bodenschatzgewinnung liegt in der Schutzzone IIA des Wasserschutzgebietes Halterner Stausee.

Gem. § 1 Nr. 1 lit. b) bb) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) ist für betriebsplanpflichtige Vorhaben im Tagebau mit der Notwendigkeit einer nicht lediglich unbedeutenden und nicht nur vorübergehenden […] wesentlichen Umgestaltung eines Gewässers ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe der §§ 57a und 57b BBergG durchzuführen. Dies ist im vorliegenden Verfahren der Fall. Zur Zulassung der Vertiefung des Nordbeckens der Talsperre Haltern bedarf es deswegen eines Rahmenbetriebsplanverfahrens gemäß § 52 Abs. 2a BBergG in Form eines Planfeststellungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung sowie Öffentlichkeitsbeteiligung.

Hiermit wird gemäß §§ 27a, 27b und 73 Abs. 2 und 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in Verbindung mit § 18 Abs. 1 sowie § 19 Abs. 1 UVPG die Veröffentlichung des Planes (Zeichnungen und Erläuterungen) zur Einsichtnahme im Internet bekannt gemacht.

Der Plan steht in der Zeit vom **08.07.2025** bis einschließlich **07.08.2025** unter der Rubrik „Downloads“ auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

https: //
www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/

zur **allgemeinen Einsichtnahme** zur Verfügung.

Als weiteres Informationsangebot besteht gemäß § 27b Abs. 1 Nr. 2 VwVfG NRW die Möglichkeit, den Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) bei der **Stadt Haltern am See**, physisch einzusehen. Maßgeblich sind die im Internet veröffentlichten Unterlagen.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt im vorgenannten Zeitraum im nachfolgend benannten Gebäude während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Öffnungszeiten: siehe Folgeseite, oben!

Eine vorherige (telefonische) Terminvereinbarung ist nicht erforderlich.

Gemäß § 20 Abs. 2 UVPG werden der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen auch auf der Website des zentralen Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen)

https://uvp-verbund.de/nw

im o. g. Zeitraum zugänglich gemacht (Stichwort: Quarzsandgewinnung).

1. Jeder, dessen Belange durch die Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 21 Abs. 2 UVPG), das ist bis einschließlich zum

   08.09.2025,

   - bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund sowie
   - bei der Stadt Haltern am See, Rochfordstr. 1 (Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege), 45721 Haltern am See

   Einwendungen gegen den Plan erheben.

   Zur äußerungsberechtigten betroffenen Öffentlichkeit gehören gem. § 2 Abs. 9 UVPG alle Personen, deren Belange durch die beantragten Zulassungsentscheidungen berührt werden sowie Vereinigungen, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch die Zulassungsentscheidungen berührt wird, darunter auch Vereinigungen zur Förderung des Umweltschutzes.

Gebäude	Öffnungszeiten		Kontakt
Stadt Haltern am See Fachbereich 61, Stadtplanung und Wirtschaftsförderung Zimmer: 118-121 Rochfordstraße 1 (Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege) 45721 Haltern am See	Mo.: Di.: Mi.: Do.: Fr.:	8:30 -12:00 u. 13:30 – 17:30 Uhr 8:30 -12:00 u. 13:30 – 16:00 Uhr 8:30 -12:00 u. 13:30 – 16:00 Uhr 8:30 -12:00 u. 13:30 – 16:00 Uhr 8:30 -12:00 Uhr	Frau Beckmann 02364/933-292

Einwendungen und Stellungnahmen gegen die Anträge sind gem. § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG NRW bzw. § 21 UVPG schriftlich oder zur Niederschrift zu tätigen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie soll den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift der jeweiligen einwendenden Person tragen. Hierbei wird empfohlen das Geschäftszeichen „62-Rohstoffgewinnung“ zu nennen.

Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift ist bei der Bezirksregierung Arnsberg, Goebenstr. 25 in 44135 Dortmund, nach vorheriger Absprache mit Herrn Oberhaus, Tel.: 02931 82 3907, E-Mail: rene.oberhaus@bra.nrw.de oder Herrn Wirth, Tel.: 02931 82 3667, E-Mail: markus.wirth@bra.nrw.de möglich.

Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift bei der Stadt Haltern ist mit Frau Beckmann, Tel.: 02364/933 292, E-Mail: eva.beckmann@Haltern.de abzustimmen.

Gemäß § 3a Abs. 2 VwVfG NRW kann die angeordnete Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden:

- durch absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg poststelle@bra-nrw.de-mail.de

  oder

- durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit qualifizierter elektronischer Signatur an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg poststelle@bra.sec.nrw.de.

Auf elektronischem Wege können Einwendungen und Stellungnahmen gemäß § 73 Abs. 4 S. 7 VwVfG NRW per E-Mail getätigt werden:

- Die Einwendung oder Stellungnahme senden Sie bitte an das Funktionspostfach steine-erden-bergbau@bra.nrw.de . Zur Feststellung der Identität der betroffenen Person muss die E-Mail mindestens den Vor- und Zunamen sowie die Adresse der einwendenden Person beinhalten.

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg verwiesen, die alle benötigten Informationen hierzu enthält. (https ://bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/k/kontakt/index.php)

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen der Vorhabenträgerin in nicht anonymisierter Form weitergeleitet werden. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung: https:// www.bra.nrw.de /bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg/datenschutzrechtliche-hinweise-zu-oeffentlichen-bekanntmachungen-von-zulassungsverfahren-mit

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Mit Ablauf der o.g. Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW und § 21 Abs. 4 UVPG).

Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG NRW einzulegen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW).

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen werden in einem **Erörterungstermin oder einer Onlinekonsultation** nach § 27c Abs. 1 Nr. 1 VwVfG NRW erörtert.

Der Erörterungstermin bzw. die Onlinekonsultation wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen und Stellungnahmen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen und Stellungnahmen deren Vertreter, werden über den Erörterungstermin bzw. der Online-Konsultation benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Der Erörterungstermin bzw. die Onlinekonsultation ist nicht öffentlich. Zugang zum Termin bzw. zur Online-Konsultation haben nur die zur Teilnahme Berechtigten. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins bzw. der Onlinekonsultation beendet.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin bzw. an der Onlinekonsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die einwendenden Personen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).

5. Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:

   - Gliederung
   - A: Rahmenbetriebsplanantrag (Erläuterungsbericht)
   - B: UVP-Bericht
   - C: Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung
   - D: Erläuterungsbericht Grundwasserströmungsmodell Haltern
   - E: Erläuterungsbericht Modellstudie Gewässergüte
   - F: Fachbeitrag Hydrogeologie
   - G: Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
   - H: Fischereiliche Stellungnahme
   - I: Fachbeitrag Klimaschutz

Im Auftrag

gez. Oberhaus

(1260) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 270

374. Ungültigkeitserklärung gemäß § 17 Abs. 5 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 24.06.2025
25.16.30-252

Dem Unternehmen Lars Scholz Touristik wurde am 17.08.2021 von mir die beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz Nr. D-05-001-P-1621-002 erteilt.

Diese beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz ist abhandengekommen und wird hiermit für kraftlos erklärt.

Sollten diese aufgefunden werden, bitte ich mir diese zuzuleiten.

Im Auftrag

gez. Mette

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 272

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

375. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Ennepe-Ruhr-Kreis Schwelm, 24.06.2025
Der Landrat
- 11/1 -

Der Dienstausweis Nr. 1331 der Frau Abazi-Beha, ausgestellt am 26.08.2024 vom Landrat des Ennepe-Ruhr-Kreises ist am 16.06.2025 in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag

gez. Püschel

(54) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 272

376. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Kreis Olpe Olpe, 18.06.2025
Der Landrat
Fachdienst Umwelt
663 0113 2025

Antrag der Gelsenwasser AG, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen in der Stadt Drolshagen, der Stadt Olpe und der Gemeinde Wenden

-Erteilung einer Genehmigung-

Der Kreis Olpe, Der Landrat, hat als zuständige Genehmigungsbehörde der Gelsenwasser AG, Willy-Brandt-Allee 26, 45891 Gelsenkirchen, auf ihren Antrag vom 12.12.2023 am 24.03.2025 die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen in der Stadt Drolshagen, der Stadt Olpe und der Gemeinde Wenden im Bereich des Ortsteils Hillmicke entlang der Bundesautobahn A4, auf den folgenden Grundstücken erteilt:

WEA 1	Gemarkung Husten	Flur: 9	Flurstück: 293
WEA 2	Gemarkung Römershagen	Flur: 1	Flurstück: 3
WEA 3	Gemarkung Hünsborn	Flur: 2	Flurstück: 4
WEA 4	Gemarkung Hünsborn	Flur: 37	Flurstück: 158
WEA 5	Gemarkung Brachtpe	Flur: 11	Flurstück: 35
WEA 6	Gemarkung Olpe-Land	Flur: 15	Flurstück: 2
WEA 7	Gemarkung Olpe-Land	Flur: 15	Flurstück: 150

Gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des BlmSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb von fünf Windenergieanlagen (WEA-Nr. 1-7). Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, erteilt:

Nr.	Typ	Nenn-Leistung (kW)	Naben-höhe (Meter)	Rotordurch-messer (Meter)	Rechtswert[1]	Hochwert[2]
WEA1	Vestas V172-7.2	7.200	175	172	32.414.209,8	5.648.407,5
WEA2	Vestas V172-7.2	7.200	175	172	32.414.735,1	5.648.134,9
WEA3	Vestas V172-7.2	7.200	175	172	32.415.141,9	5.648.394,0
WEA4	Vestas V172-7.2	7.200	175	172	32.415.297,3	5.649.044,9
WEA5	Vestas V172-7.2	7.200	175	172	32.415.882,3	5.649.324,7
WEA6	Vestas V172-7.2	7.200	175	172	32.416.259,0	5.649.890,0
WEA7	Vestas V172-7.2	7.200	175	172	32.416.458,0	5.649.434,0

[1] ETRS89/UTM-Koordinaten (Zone 32)

[2] ETRS89/UTM-Koordinaten (Zone 32)

Eingeschlossene Genehmigungen:

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung nach § 74 Abs. 1 BauO NRW
- Die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698) in der zurzeit gültigen Fassung wurde von der zuständigen Luftfahrtbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erteilt.
- Waldumwandlungsgenehmigung nach § 9 Abs. 1 Bundeswaldgesetz (BWaldG) i.V.m. § 39 Landesforstgesetz NRW in Bezug auf das jeweilige Anlagengrundstück
- Feststellung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit hinsichtlich der Errichtung und des Betriebs der Windenergieanlagen, da die Bauleitplanung der Gemeinde Finnentrop nicht entgegensteht (§ 35 Absatz 1 Nummer 5 i.V.m. Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und Satz 3 BauGB).
- Festsetzung einer Rückbaubürgschaft nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB.
- Ersatzgeldleistung zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes

Nebenbestimmungen:

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht und zum Brandschutz, zum Landschafts- und Artenschutz, zu Belangen des Arbeitsschutzes sowie Belangen von Wald und Forst, zum Gewässerschutz, zu Bodendenkmälern und Archäologie, Eiswurf und Eisfall, zu Belangen der Ingenieurgeologie und Bodenschutz, der Sicherheit des Straßenverkehrs sowie zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid vom 24.03.2025 kann in der Zeit vom 06.07.2025 bis einschließlich 19.07.2025 unter der Adresse

http://www.kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen

eingesehen werden.

Sofern Sie keine Möglichkeit zur digitalen Einsichtnahme haben, können Sie darüber hinaus nach Terminabsprache den Genehmigungsbescheid und die Begründung im vorgenannten Zeitraum bei der Kreisverwaltung Olpe, Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Raum 2.082, Westfälische Straße 75, 57462 Olpe, einsehen.

Dieser Bekanntmachungstext, der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sind zudem bis zum Ablauf der Klagefrist im länderübergreifenden UVP-Portal unter

Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) in den Bundesländern (uvp-verbund.de)

einsehbar.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Olpe, Fachdienst Umwelt, Westfälische Straße 75, 57462 Olpe schriftlich oder elektronisch anfordern.

Melden Sie sich bitte zur Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme im Kreishaus Olpe unter 02761/81-281 oder übermitteln Sie Ihr Ersuchen per Email: immissionsschutz@kreis-olpe.de

Einwendungen:

Die Einwendungen gegen die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen werden zurückgewiesen, sofern ihnen nicht durch Änderung der Genehmigungsunterlagen, Ergänzungen und Nebenbestimmungen in dem Genehmigungsbescheid Rechnung getragen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids gestellt und begründet werden.

In Vertretung

- gez. Scharfenbaum -

(Scharfenbaum)

(930) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 272

377. Tagesordnung der Sitzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Gevelsberg, Ennepetal, Wetter (Ruhr) und Breckerfeld

Sparkasse an Ennepe und Ruhr — Gevelsberg, 25.06.2025

Der Sparkassenzweckverband der Städte Gevelsberg, Ennepetal, Wetter (Ruhr) und Breckerfeld gibt bekannt, dass die Sitzung der Zweckverbandsversammlung am

7. Juli 2025 um 19.00 Uhr

im Sitzungssaal des EnnepeFinanzCenters der Sparkasse an Ennepe und Ruhr, Mittelstr. 2-4, 58285 Gevelsberg, in öffentlicher Sitzung stattfindet.

Tagesordnung

1. Bericht über die Geschäftsentwicklung der Sparkasse an Ennepe und Ruhr im Geschäftsjahr 2024
2. Entlastung der Sparkassenorgane der Sparkasse an Ennepe und Ruhr gemäß § 8 Abs. 2 Buchstabe f) SpkG NW
3. Entlastung des Verbandsvorstehers des Sparkassenzweckverbandes der Städte Gevelsberg, Ennepetal, Wetter (Ruhr) und Breckerfeld für das Geschäftsjahr 2024 gemäß § 15 Abs. 5 GkG NW
4. Beschluss auf Vorschlag des Verwaltungsrates über die Verwendung des Jahresüberschusses 2024 gemäß § 8 Abs. 2 Buchstabe g) und § 24 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit § 25 SpkG NW
5. Genehmigung der Bestellung eines ordentlichen Mitglieds des Vorstandes der Sparkasse an Ennepe und Ruhr
6. Anpassung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Gevelsberg, Ennepetal, Wetter (Ruhr) und Breckerfeld
7. Jährlicher Bericht über die Einhaltung des Corporate Governance Kodex für Sparkassen in NRW
8. Verschiedenes

Im Auftrag

gez. Patrick Becker

(155) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 274

378. Satzung des Sparkassenzweckverban des des Kreises Unna, der Kreisstadt Unna, der Stadt Kamen, der Stadt Fröndenberg und der Gemeinde Holzwickede

Sparkasse UnnaKamen Unna, 10.06.2025

§ 1
Mitglieder; Name; Sitz

(1) Der Kreis Unna, die Kreisstadt Unna, die Stadt Kamen, die Stadt Fröndenberg und die Gemeinde Holzwickede bilden einen Sparkassenzweckverband, im folgenden „Verband“ genannt.

(2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), in der jeweils geltenden Fassung, des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz; SpkG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696), in der jeweils geltenden Fassung und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

(3) Der Verband trägt den Namen

„Sparkassenzweckverband des Kreises Unna, der Kreisstadt Unna, der Stadt Kamen, der Stadt Fröndenberg und der Gemeinde Holzwickede“.

Er hat seinen Sitz in Unna.

(4) Der Verband ist Mitglied des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe, Münster (Westf.).

§ 2
Zweck; Haftung

(1) Der Verband hat die Aufgabe, das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder zu fördern. Die zu diesem Zweck von ihm errichtete Sparkasse führt den Namen

„Kreis- und Stadtsparkasse Unna-Kamen,
Zweckverbandssparkasse des Kreises Unna,
der Kreisstadt Unna,
der Stadt Kamen, der Stadt Fröndenberg
und der Gemeinde Holzwickede“,

im Folgenden „Sparkasse“ genannt.
Der Verband ist ihr Träger.

(2) Die Verbandsmitglieder dürfen weder selbst noch in irgendeiner Gesellschaftsform eine andere Sparkasse oder ein anderes Institut i. S. des KWG betreiben oder sich an einem solchen Unternehmen beteiligen. Sie verpflichten sich, ihre Geldgeschäfte bevorzugt mit der Sparkasse zu tätigen.

(3) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe der Bestimmungen des Sparkassengesetzes.

§ 3
Organe

Organe des Verbandes sind

a) die Verbandsversammlung und
b) der Verbandsvorsteher

§ 4
Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 21 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsenden die Verbandsmitglieder

Kreis Unna	3 Vertreter
Kreisstadt Unna	9 Vertreter
Stadt Kamen	4 Vertreter
Stadt Fröndenberg	2 Vertreter
Gemeinde Holzwickede	3 Vertreter

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister bzw. der Landrat oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter dazu zählen (§ 15 Abs. 2 Satz 1 GkG NRW). In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ein Stellvertreter zu wählen, der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrnimmt.

(3) Bei der Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung sind die grundlegenden Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes zu beachten.

(4) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 eintritt. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bestimmt das Verbandsmitglied, das den Ausscheidenden entsandt hat, den Nachfolger.

§ 5
Ausschließungsgründe

Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:

a) Dienstkräfte der Sparkasse; diese Beschränkung gilt nicht für Dienstkräfte nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c SpkG.
b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertreterversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder

Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.

c) Beschäftigte der Steuerbehörden, Beschäftigte der Postbank – eine Niederlassung der Deutsche Bank AG und Beschäftigte der Deutschen Post AG.

d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien.

e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtsanhängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

§ 6
Vorsitzender der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Vorsitzender und Stellvertreter dürfen nicht der Vertretung oder der Anstellungsbehörde desselben Verbandsmitgliedes angehören. Die Wahl erfolgt in entsprechender Anwendung des § 67 Abs. 2 der Gemeindeordnung.

(2) Bis zur Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters werden die Aufgaben des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 7
Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Sie wählt insbesondere den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter sowie den Hauptverwaltungsbeamten und seinen Stellvertreter gemäß § 11 Abs. 3 SpkG i.V.m. § 17 SpkG („Beanstandungsbeamter“).

Die Verbandsversammlung entscheidet auch über die in § 8 Abs. 2 SpkG bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse. Des Weiteren beschließt die Verbandsversammlung über die Entlastung des Verbandsvorstehers.

§ 8
Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, aber wenigstens einmal im Jahr einberufen (§ 15 Abs. 5 GkG NRW). Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Verbandsvorsteher oder von mindestens 3 Mitgliedern der Verbandsversammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.

(2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher aufzustellen ist.

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden.

(4) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Sitzungsteilnehmer und die Beschlüsse festgehalten werden müssen. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

(6) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen bei der Behandlung der in § 8 Abs. 2 Buchstabe e) und § 19 Abs. 4 SpkG geregelten Angelegenheiten oder soweit die Verbandsversammlung im Einzelfall die Nichtöffentlichkeit der Sitzung beschließt. § 48 Abs. 2 und 3 GO NRW ist entsprechend anzuwenden.

(7) Der Verbandsvorsteher, sein Stellvertreter, die Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder, sofern sie nicht Mitglied gem. § 15 Abs. 2 Satz 1 GkG NRW sind, sowie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 9
Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung ihrer Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder leitenden Bediensteten (§ 16 Abs.1 GkG NRW) der Verbandsmitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder, längstens für die Dauer ihres Hauptamtes, gewählt. § 5 Buchst. b) und e) gilt entsprechend.

(2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.

§ 10
Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

§ 11
Rechtsgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher und seinem Vertreter oder einem von der Ver-

bandsversammlung zu bestimmenden Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

§ 12
Rechnungsjahr; Deckung des Aufwandes

(1) Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

(2) Die für den Verband erforderlichen Verwaltungsarbeiten werden von der Sparkasse ausgeführt. Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen. Auf die Erhebung einer Verbandsumlage gemäß § 19 GkG NRW kann deshalb verzichtet werden.

(3) Die Trägerschaft der Sparkasse UnnaKamen ist alleiniger Hauptzweck des Sparkassenzweckverbandes. Die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft und Prüfung nach GkG NRW finden keine Anwendung. Die Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung anstelle eines Verdienstausfalls oder Auslagenersatzes eine angemessene Entschädigung, über deren Höhe die Verbandsversammlung beschließt.

§ 13
Überschüsse

(1) Soweit dem Verband als Träger der Sparkasse nach § 25 SpkG Jahresüberschüsse der Sparkasse zugeführt werden, sind sie an die Mitglieder nach folgendem Verhältnis aufzuteilen:

Kreis Unna	14,90 %
Kreisstadt Unna	44,70 %
Stadt Kamen	17,50 %
Stadt Fröndenberg	8,00 %
Gemeinde Holzwickede	14,90 %.

(2) An der Verteilung der Jahresüberschüsse nehmen nur diejenigen Mitglieder teil, die im abgeschlossenen Geschäftsjahr Mitglied des Verbandes gewesen sind.

(3) Die verteilten Jahresüberschüsse sind von den Mitgliedern zur Erfüllung der gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben des Trägers oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden (§ 25 Abs. 3 SpkG).

§ 14
Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften, wenn sein eigenes Vermögen nicht ausreicht, die Verbandsmitglieder untereinander nach dem in § 13 angegebenen Verhältnis.

§ 15
Satzungsänderungen

(1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit 2/3 - Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Die Satzungsänderung ist der in § 18 dieser Satzung bezeichneten Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(2) Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes müssen einstimmig gefasst werden.

(3) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung (§ 20) in Kraft.

§ 16
Veränderungen im Mitgliederbestand

(1) In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes erfordern eine Satzungsänderung (§ 15 Abs.1).

(2) Das Ausscheiden eines Mitgliedes wird mit dem Ende des laufenden Kalenderjahres, in dem die Satzungsänderung erfolgt ist, wirksam.

§ 17
Auflösung des Verbandes

(1) Zur Auflösung des Verbandes sind ein Beschluss der Verbandsversammlung mit 2/3 - Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl, die Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

(2) Bei Auflösung des Verbandes gehen seine Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Mitglieder in dem in § 13 festgelegten Verhältnis über. Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen dem Verbandsvorsteher.

§ 18
Staatsaufsicht

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg.

§ 19
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Kreises Unna; § 11 GkG NRW bleibt unberührt.

§ 20
Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2017 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Unna, 10.06.2025

Verbandsvorsteher
(Sandro Wiggerich)

Vorsitzender der
Verbandsversammlung
(Klaus Tibbe)

Protokollführer
(Marvin Schmidt)

(1512) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 275

379. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE98 4305 0001 0331 1749 53 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE98 4305 0001 0331 1749 53 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 06.10.2025, 09:00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

H 44/25

Bochum, 19.06.2025

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L.S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 278

380. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE75 4305 0001 0327 3134 09 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE75 4305 0001 0327 3134 09 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 06.10.2025, 09:30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird..

N 45/25

Bochum, 19.06.2025

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L.S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 278

381. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) DE54 4305 0001 0318 2305 13, DE64 4305 0001 0318 2319 82, DE26 4305 0001 0318 2366 43, DE82 4305 0001 0318 2380 60 und DE28 4305 0001 0318 2424 27 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden (ZuwSpar Plus) DE54 4305 0001 0318 2305 13, DE64 4305 0001 0318 2319 82, DE26 4305 0001 0318 2366 43, DE82 4305 0001 0318 2380 60 und DE28 4305 0001 0318 2424 27 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 06.10.2025, 10:00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

A 46/25

Bochum, 19.06.2025

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L.S. gez. 2 Unterschriften

(105) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 278

382. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 420110439 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 24.06.2025

Sparkasse Hattingen
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 278

383. Aufgebot der Sparkasse Siegen

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. 301978540 hat das Aufgebot beantragt. Der Vorstand hat dem Antrag stattgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, spätestens bis zum 27.08.2025 gegenüber dem Vorstand der Sparkasse Siegen seine Rechte geltend zu machen und das Buch vorzulegen. Geschieht dies nicht, wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Siegen, 23.06.2025

Sparkasse Siegen
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 278

384. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 403023112, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 17.06.2025

lke

Sparkasse Witten
Der Vorstand
gez. Herr Wagner gez. i.A. Herr Droste

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 278

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der „Männergesangverein Frömern 1921 e. V." mit Sitz in Fröndenberg, eingetragen beim Amtsgericht Hamm unter VR 20858, ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden:

Herr Dieter Senker, Weißes Feld 6, 58730 Fröndenberg
Herr Heinrich Weischede, Brauerstr. 1, 58730 Fröndenberg (38)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Förderverein für den Tierschutzverein Schmallenberg und Umgebung e. V." wurde durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.03.2025 aufgelöst. Die Auflösung wurde im Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg als Registergericht am 04.06.2025 eingetragen (Vereinsregister-Nr. VR 1510).

Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatorinnen anzumelden:

Beate Bergenthal,
Franzstraße 5, 57392 Schmallenberg-Gleidorf

Birgitte Redmann,
Parkstraße 18, 57392 Schmallenberg-Bad Fredeburg

(63)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „45 Bad Friends e.V." eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 2639, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden:

Wolfgang Siefke, Am Kindergarten 14, 58239 Schwerte

(32)

Unser Konsum darf nicht die Welt kosten.

Eine Welt. Ein Klima. Eine Zukunft.
brot-fuer-die-welt.de/klima

Mitglied der actalliance

Brot für die Welt
Würde für den Menschen.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:
13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH
zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb: F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/52 19-12 · Fax 0 29 31/52 19-612 · amtsblatt@fwbecker.de
Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: www.fwbecker.de/amtsblatt/

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.